

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für medizinische Fußpflege (podologische Behandlungen)

Aufwendungen der medizinischen Fußpflege / podologischen Therapie sind nach Anlage 5 zu § 18 Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

Leistung	Betrag in Euro
Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
Podologische Behandlung (klein), Richtwert ¹⁾ 35 Minuten	30,70
Podologische Behandlung (groß), Richtwert ¹⁾ 50 Minuten	44,00
Erstbefundung ²⁾	48,80
Anpassung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)	86,60
Fertigung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)	47,40
Nachregulierung einer einteiligen unilateralen oder bilateralen Nagelkorrekturspange (z.B. nach Ross-Fraser)	43,40
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,90
Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,70
Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,20
Behandlungsabschluss und Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,80
Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschl. Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 – 2 Wochen	194,60
Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschl. Spangenkontrolle nach 1 – 2 Tagen	37,40
Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschl. Applikation	64,80
Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschl. individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 – 2 Tagen	74,80
Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschl. Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 – 2 Tagen	37,40
Zuschlag bei ärztlich verordnetem Hausbesuch einschl. Fahrtkosten, pauschal (§ 18 Abs. 1 S. 3 NBhVO)	21,30
Besuch mehrerer Patienten einer sozialen Gemeinschaft (z.B. Altenheim) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, je Person, einschl. Fahrtkosten, pauschal (§ 18 Abs. 1 S. 5 NBhVO)	12,30

¹⁾ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

²⁾ Die Aufwendungen sind nur neben den Aufwendungen für Heilmittel nach den Nrn. 61, 64 oder 65 beihilfefähig.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NKVK